

# Statuten

## Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband SPW

### I. Name und Sitz

#### **Art. 1        Name**

Unter dem Namen „Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband“ (SPW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2        Sitz und Gerichtsstand**

Der Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Zug.

### II. Zweck und Aufgaben

#### **Art. 3        Zweck**

Der Zweck des SPW besteht in der Erhaltung und Förderung einer zeitgemässen, weidgerechten Patentjagd in der Schweiz in Koordination mit dem Verband „JagdSchweiz“, sowie durch Aufrechterhaltung der publizistischen Plattform und der Verwertung der Marke „Schweizer Jäger“.

#### **Art. 4        Aufgaben**

Der SPW vertritt bei Bedarf die Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen soweit die Interessenvertretung nicht durch „JagdSchweiz“ erfolgt.

Der SPW ist Eigentümer der Marke und des Verlagsrechtes der Jagdzeitschrift „Schweizer Jäger“ und sorgt für deren Erscheinen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Voraussetzungen und Mitgliederkategorien**

Die Mitgliedschaft im SPW steht nur kantonalen Jagdverbänden oder Jagdvereinen der Kantone mit Patentjagdsystem offen. In mehrsprachigen Kantonen beschränkt sich die Mitgliedschaft auf die in den deutschsprachigen Kantonsteilen organisierte Jägerschaft. Die Mitglieder werden nachfolgend als Sektionen bezeichnet. Pro Kanton kann nur ein Jagdverband oder Jagdverein Mitglied beim SPW sein.

#### **Art. 6 Aufnahme**

Über die Aufnahme einer neuen Sektion entscheidet die Präsidentenversammlung.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Die Präsidentenversammlung kann Personen, die sich um den SPW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist eingeschrieben und rechtsgültig unterzeichnet an den Präsidenten zu richten.

Bis zum Austritt hat die Sektion ihre finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen gegenüber dem SPW gesetzes- und statutengemäss zu erfüllen.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen kann die Präsidentenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Sektion aus dem SPW ausschliessen.

Wichtige Gründe liegen dann vor, wenn eine Sektion

- a) in grober Weise gegen die Statuten des SPW verstösst
- b) trotz wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem SPW nicht nachkommt.

Der Ausschluss einer Sektion entbindet diese nicht von der Erfüllung ihrer im Zeitpunkt des Ausschlusses bestehenden finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber dem SPW.

#### **Art. 10 Folgen eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses**

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert die Sektion sämtliche Ansprüche an den SPW und dessen Vermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 11        Organe**

Die Organe des SPW sind:

- a) die Präsidentenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 12        Präsidentenversammlung**

#### **Art. 12.1        Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Präsidentenversammlung besteht aus den Präsidenten der angeschlossenen Sektionen. Die Präsidenten können sich durch eine Person ihrer Sektion vertreten lassen.

#### **Art. 12.2        Wahlen und Abstimmungen**

Bezüglich Wahlen und Abstimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wahlen und Abstimmungen können auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang notwendig, das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 12.3        Ordentliche Präsidentenversammlung**

Bei Bedarf findet eine Präsidentenversammlung statt. Anträge der Sektionen sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 12.4        Kompetenzen**

Die Präsidentenversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Insbesondere sind dies die:

- a) Genehmigung des Protokolls der Präsidentenversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Beiträge und des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Aufnahme und Ausschlüsse von Sektionen
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Genehmigung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Verlagsrecht des „Schweizer Jäger“
- l) Nomination von Mitgliedern in den Vorstand oder in Kommissionen/Arbeitsgruppen von JagdSchweiz

## **Art. 13      Vorstand**

### **Art. 13.1      Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus höchstens 3 Mitgliedern. Pro Sektion darf nur ein Mitglied vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 13.2      Aufgaben**

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) die Vertretung des Verbandes nach innen und nach aussen
- c) die Ernennung von Delegationen und von Kommissionen und die Festlegung derer Aufgaben
- d) die Bestimmung des Ortes und des Datums der Präsidentenversammlung
- e) die Einberufung und Vorbereitung der Präsidentenversammlung
- f) die Erstellung eines jährlichen Budgets mit Antrag zur Mittelverwendung
- g) die Führung einer Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und die Erstellung der Jahresrechnung

Die Buchführung und die Sekretariatsarbeiten können ganz oder teilweise an Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen werden.

### **Art. 13.3      Präsident und Vizepräsident**

Der Präsident leitet die Präsidentenversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er führt den Vorstand und überwacht die Arbeiten der Mitglieder. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### **Art. 13.4      Zeichnungskompetenz in Rechtsgeschäften und in finanziellen Angelegenheiten.**

Der Präsident zeichnet mit dem Vizepräsidenten kollektiv zu zweien. Der Verantwortliche für die Finanzen führt Einzelunterschrift für Zahlungsaufträge im Rahmen des genehmigten Budgets.

## **Art. 14      Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie berichtet der Präsidentenversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## **Art. 15      Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **V. Finanzen**

### **Art. 16      Allgemeines**

Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Für Verbindlichkeiten des SPW haftet einzig das Verbandsvermögen. Weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

### **Art. 17      Einnahmen und Jahresbeiträge**

Die Einnahmen des SPW setzen sich zusammen aus:

- a) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- b) Einnahmen aus der Nutzung des Verlagsvertrages der Jagdzeitschrift „Schweizer Jäger“
- c) Erträgen aus dem Verbandsvermögen

In Kantonen in denen aus Gründen der Mehrsprachigkeit Sektionen mehreren Jagdverbänden (SPW und DIANA) angehören, werden die Mitglieder der SPW-Sektion anhand der Verbands- resp. Vereinszugehörigkeit erfasst. Der Vorstand regelt dies mit den betroffenen Sektionen und Verbänden.

### **Art. 18      Ausgaben**

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Budget. Für ausserordentliche Ausgaben, welche nicht im Budget vorgesehen sind, hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von maximal CHF 5'000.

## **VI. Verbandsorgan**

### **Art. 19      Zweck**

Die Jagdzeitschrift „Schweizer Jäger“ ist das offizielle Publikationsorgan des SPW und der ihm angeschlossenen Sektionen.

### **Art. 20      Verlagsrecht**

Der SPW kann das Verlagsrecht am „Schweizer Jäger“ in einem Markenlizenz-, Werk- und Vertriebsvertrag weitergeben.

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind in diesem Vertrag zu regeln.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenänderung und Auflösung**

Für Änderungen dieser Statuten und Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Verwendung vom nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen entscheidet die Präsidentenversammlung.

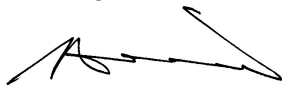
### **Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Präsidentenversammlung vom 10.05.2025 in Burgdorf angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

## **Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband SPW**

Sonntag, 11. Mai 2025



Der Präsident  
Tarzisius Caviezel



Der Sekretär  
Philippe Volery